



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

18. Jahrgang	Potsdam, den 14. Mai 2007	Nummer 7
---------------------	----------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
11.5.2007	Gesetz zur Änderung lehrerbildungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften	86
11.5.2007	Zweites Gesetz zur Änderung des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg	93
11.5.2007	Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes	94
11.5.2007	Fünftes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes	97
19.3.2007	Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft vom 16. Februar 2007 zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft über die Art und Höhe der Kirchen- steuer (Kirchensteuerbeschluss) der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlausitz in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung	97
27.3.2007	Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Art und Höhe der Kirchensteuer (Kirchensteuerbeschluss) (vom Juli 2002/ABl. 2002 Nr. 12) vom 19. Februar 2007	98

**Gesetz
zur Änderung lehrerbildungs- und
besoldungsrechtlicher Vorschriften**

Vom 11. Mai 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Brandenburgischen
Lehrerbildungsgesetzes**

Das Brandenburgische Lehrerbildungsgesetz vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242), geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2004 (GVBl. I S. 7), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Angabe zu § 10 das Wort „Landesprüfungsamt“ durch die Wörter „Landesinstitut für Lehrerbildung“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Lehrerbildung stellt mit den von ihr vermittelten Inhalten und Methoden die Integration von Theorie und Praxis sicher. Sie ist orientiert an den Erziehungs- und Bildungszielen des Brandenburgischen Schulgesetzes und konzentriert sich auf die Vermittlung grundlegender beruflicher Kompetenzen für die Bereiche Unterricht, Erziehung, Beurteilung und Innovation in den Erziehungswissenschaften, Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sowie in der schulpraktischen Ausbildung. Die Erziehungswissenschaften umfassen Pädagogik, Psychologie und Sozialwissenschaften. Zur Sicherung der Einheit des deutschen Bildungswesens ist die Umsetzung der von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossenen Standards und ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen zu gewährleisten. Diese Standards können für unmittelbar verbindlich erklärt werden.

(3) Die Lehrerbildung umfasst das Lehramtsstudium und den Vorbereitungsdienst sowie die Fortbildung einschließlich der Berufseingangsphase und die Weiterbildung.“

- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Lehrerbildung haben die staatlichen Einrichtungen der Lehrerbildung sowie die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen die Qualität und den Erfolg ihrer Arbeit regelmäßig zu ermitteln und zu bewerten (interne Evaluation).

(5) Für Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten besteht die Pflicht zur Teilnahme an Befragungen

und Erhebungen, soweit diese zur rechtmäßigen Erfüllung des Evaluationsauftrages erforderlich sind.

(6) Zur Erprobung neuer Konzepte der Berufsqualifizierung und des Berufseinstiegs wird das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung ermächtigt, versuchsweise andere, von diesem Gesetz abweichende Inhalte und Formen der Lehrerausbildung im Einvernehmen mit den für Inneres, Finanzen und Wissenschaft zuständigen Mitgliedern der Landesregierung durch Rechtsverordnung zuzulassen. Voraussetzung ist, dass die Gleichwertigkeit der Anforderungen und Inhalte sichergestellt ist.“

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ausbildung zur Befähigung für ein Lehramt umfasst das Lehramtsstudium an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen und den Vorbereitungsdienst. Beide Ausbildungsphasen sind praxisorientiert und mit dem Ziel wissenschaftlich fundierter Berufsausbildung inhaltlich eng aufeinander bezogen. Schulpraktische Studien sind integrativer Bestandteil beider Ausbildungsphasen. In die Durchführung der schulpraktischen Studien während des Studiums sollen Lehrkräfte und Seminarleiterinnen und Seminarleiter einbezogen werden. In die Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes sollen Lehrende der Hochschulen einbezogen werden.“

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die berufspraktischen Studien werden als Schulpraktika oder als studienbegleitende Betriebspraktika durchgeführt.“

- b) In Satz 2 werden die Wörter „können zusätzlich“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

- c) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die Geschichte und Kultur der Sorben (Wenden) sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.“

5. § 5 Abs. 2 bis 9 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Studium für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern und schließt Praktika und das Ablegen der Ersten Staatsprüfung ein.

(3) Für das Studium gemäß Absatz 2 sind Studienleistungen in Erziehungswissenschaften einschließlich Schulrecht und Schulverwaltung, in zwei wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern und ihrer Didaktik sowie das Studium des primarstufenspezifischen Bereichs nachzuweisen. Im Studium der beiden wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächer und im erziehungswissenschaftlichen Studium kann eine Schwerpunktbildung auf die Primarstufe

erfolgen. Im Fall einer Schwerpunktbildung erstreckt sich das Studium eines der beiden wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächer auf zwei Fächer oder einen oder zwei Lernbereiche des primarstufenspezifischen Bereichs.

(4) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien und das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen hat eine Regelstudienzeit von jeweils neun Semestern und schließt Praktika und das Ablegen der Ersten Staatsprüfung ein.

(5) Für ein Studium gemäß Absatz 4 sind Studienleistungen in Erziehungswissenschaften einschließlich Schulrecht und Schulverwaltung sowie in zwei wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern und ihrer Didaktik nachzuweisen. An die Stelle eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Faches tritt beim Lehramt an beruflichen Schulen eine berufliche Fachrichtung. In diesem Fall erfolgt im Studium der beruflichen Fachrichtung und des wissenschaftlichen oder künstlerischen Faches sowie im erziehungswissenschaftlichen Studium eine Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II. Die erziehungswissenschaftlichen und die fachdidaktischen Studien berücksichtigen berufspädagogische Inhalte.

(6) Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern und schließt Praktika und das Ablegen der Ersten Staatsprüfung ein.

(7) Für ein Studium gemäß Absatz 6 sind Studienleistungen in Erziehungswissenschaften einschließlich Schulrecht und Schulverwaltung, in einem wissenschaftlichen Fach und seiner Didaktik, in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und ihrer Didaktik sowie in sonderpädagogischer Grundwissenschaft nachzuweisen.

(8) Die fachdidaktischen Studien gemäß den Absätzen 3, 5 und 7 haben einen Umfang von mindestens 10 Prozent der für ein Fach oder eine Fachrichtung vorgesehenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Studien.

(9) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, den Umfang der Studienleistungen durch Rechtsverordnung zu regeln. Dazu ist rechtzeitig und nach umfassender Information das Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ausschuss des Landtages herzustellen.“

6. § 5a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Landesprüfungsamt“ durch die Wörter „Landesinstitut für Lehrerbildung“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 2 Satz 4 kann an die Stelle des lehramtsbezogenen Bachelor-Abschlusses ein Abschluss mit einer fachwissenschaftlichen oder künstlerischen Ausrichtung einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule treten, wenn

insgesamt fachwissenschaftliche oder künstlerische Studien in zwei Fächern sowie erziehungswissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Studien nachgewiesen werden.

(5) Lehramtsbezogene Bachelor- und Master-Studien können als Erweiterungsprüfung gemäß § 14 oder als Ergänzungsprüfung gemäß § 15 anerkannt werden.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Landesprüfungsamt für Lehrkräfte (Landesprüfungsamt)“ durch die Wörter „Landesinstitut für Lehrerbildung“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird das Wort „Landesprüfungsamtes“ durch die Wörter „Landesinstituts für Lehrerbildung“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Landesprüfungsamt“ durch die Wörter „Landesinstitut für Lehrerbildung“ ersetzt.

d) In Absatz 8 Nr. 8 wird das Wort „Landesprüfungsamtes“ durch die Wörter „Landesinstituts für Lehrerbildung“ ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorbereitungsdienst wird an Ausbildungsschulen und in den Studienseminaren des Landesinstituts für Lehrerbildung durchgeführt. Er dauert 24 Monate. Schulpraktische Studien, die während des Lehramtsstudiums absolviert wurden, werden bis zu einer Dauer von sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet, sofern sie inhaltlich den Anforderungen und Zielen des Vorbereitungsdienstes entsprechen.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Ausbildung im Studienseminar wird in Seminaren und anderen Veranstaltungsformen durchgeführt. Seminare können in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen auf der Grundlage der Seminarrahmenpläne organisiert werden. Die Ausbildung an der Ausbildungsschule gemäß § 8 Abs. 2 besteht aus Ausbildungsunterricht und anderen, die Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens betreffenden Tätigkeiten der Lehrkräfte. Der Ausbildungsunterricht besteht aus Hospitationen, Unterricht unter Anleitung, selbstständigem Unterricht und soll zwölf Wochenstunden umfassen. Insbesondere in ihrer Unterrichtstätigkeit

werden die Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten durch die Studienseminare und die Ausbildungsschulen beraten und unterstützt. Der im Rahmen des Vorbereitungsdienstes erteilte selbstständige Unterricht wird auf den Stellenbedarf der Ausbildungsschulen nicht angerechnet. Die Ausbildung erfolgt an Schulen, auf die sich die angestrebte Lehramtsbefähigung bezieht. Ausbildungsschulen für das Lehramt für Sonderpädagogik können neben Förderschulen auch Schulen anderer Schulformen, an denen gemeinsamer Unterricht gemäß § 29 des Brandenburgischen Schulgesetzes stattfindet, sein.“

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Auf Antrag der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten kann ein zeitlich begrenzter Teil der Ausbildung in einer Lehrerausbildungseinrichtung außerhalb des Landes Brandenburg absolviert und auf die Ausbildung angerechnet werden.“

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „die“ durch das Wort „weitere“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 werden die Wörter „Haupt- und Fachseminare“ durch das Wort „Seminare“ ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zulassungen zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt sind zu beschränken, wenn die Zahl der Bewerbungen die für das jeweilige Lehramt bestehende Ausbildungskapazität überschreitet. Die Ausbildungskapazität ergibt sich aus

1. der Zahl der im jeweiligen Haushalt ausgewiesenen Stellen und Mittel für Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten und
2. den personellen, sächlichen und organisatorischen Kapazitäten der Studienseminare und der Ausbildungsschulen, die für die Gewährleistung einer sachgerechten Ausbildung erforderlich sind.

Das für Schule zuständige Ministerium kann für einzelne Fächer, Lernbereiche oder Fachrichtungen, in denen ein dringender Bedarf besteht, die Bereitstellung von Ausbildungskapazitäten bestimmen.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

d) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 3 bis 5.

e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sofern die Anzahl der rechtzeitig zum Bewerbungstermin gestellten Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst die nach Absatz 1 zu bestimmenden Höchstzahlen übersteigt, sind

1. vorab bis zu 10 Prozent der Ausbildungsplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. vorab bis zu weiteren 15 Prozent der Ausbildungsplätze an Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens einem Fach, einem Lernbereich oder einer Fachrichtung in dem nach Festlegung des für Schule zuständigen Ministeriums ein dringender Bedarf besteht,
3. von den verbleibenden Ausbildungsplätzen 65 Prozent nach Eignung der Bewerberinnen und Bewerber, insbesondere aufgrund der in der Ersten Staatsprüfung nachgewiesenen Leistungen und
4. weitere 35 Prozent nach der Dauer der Wartezeit seit dem Bewerbungstermin, zu dem der erste Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gestellt worden ist,

zu vergeben.“

f) In Absatz 5 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Festlegung der“ die Wörter „Höchstzahlen und“ eingefügt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Landesprüfungsamt“ durch die Wörter „Landesinstitut für Lehrerbildung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zweite Staatsprüfung besteht aus Unterrichtsproben sowie schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.“

c) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Abnahme der Unterrichtsproben, die Durchführung der mündlichen Prüfung sowie die Bewertung der jeweils erbrachten Leistungen obliegen den Prüfungsausschüssen. Den vom Landesinstitut für Lehrerbildung gebildeten Prüfungsausschüssen gehören Personen an, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.“

d) In Absatz 5 Nr. 7 wird das Wort „Landesprüfungsamt“ durch die Wörter „Landesinstituts für Lehrerbildung“ ersetzt.

11. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Landesinstitut für Lehrerbildung

(1) Das Landesinstitut für Lehrerbildung ist eine Einrichtung des Landes. Es ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften sowie die Berufseingangsphase. Dabei berücksichtigt es die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und arbeitet eng mit den an Erziehung und Unterricht Beteiligten und den lehrerbildenden Hochschulen des Landes zusammen. Seine Aufgaben sind insbesondere die

1. Durchführung der Ersten Staatsprüfung sowie der Erweiterungsprüfungen und Ergänzungsprüfungen,
2. nach diesem Gesetz vorgesehenen Anerkennungen, Feststellungen, Zuordnungen und Genehmigungen, soweit nichts anderes geregelt ist,
3. Organisation des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung,
4. Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Vorbereitungsdienst sowie
5. Durchführung von Maßnahmen zur Berufseingangsphase sowie zur Lehrerweiterbildung.

Zur Organisation des Vorbereitungsdienstes bildet das Landesinstitut für Lehrerbildung im Einvernehmen mit dem für Schule zuständigen Ministerium Studienseminare.

(2) Der Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums bedürfen die vom Landesinstitut für Lehrerbildung

1. festgelegten Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Vorbereitungsdienstes und
2. die in den Seminarrahmenplänen festgelegten Standards, die am Ende des Vorbereitungsdienstes erreicht sein und nachgewiesen werden sollen.

(3) Zur Durchführung von Prüfungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 3 werden Prüferinnen und Prüfer aus dem Hochschul-, Schul- und Schulaufsichtsbereich berufen. Wer zur Prüferin oder zum Prüfer berufen wird, ist Mitglied des Landesinstituts für Lehrerbildung. In Prüfungsangelegenheiten entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Landesinstituts für Lehrerbildung, soweit nicht die Prüfungsausschüsse und die Mitglieder des Landesinstituts für Lehrerbildung im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften unabhängig entscheiden.“

12. In § 11 Satz 1 werden die Wörter „Lehrerausbildung sowie Lehrerfort- und -weiterbildung“ durch das Wort „Lehrerbildung“ ersetzt.

13. Dem § 12 Abs. 2 Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Maßnahmen der Personalentwicklung qualifizieren für besondere Aufgaben in der Schule, für Ausbildungs-, Beratungs-, Unterstützungs- und Fortbildungstätigkeiten sowie für Funktionen in den Schulbehörden. Träger der staatlichen Fortbildung sind Schulen, staatliche Schulämter, das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg sowie das Landesinstitut für Lehrerbildung.“

14. In § 19 Abs. 2 wird der den Satz abschließende Punkt gestrichen und werden die Wörter „oder Weltanschauungsgemeinschaften.“ angefügt.

15. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Schutz personenbezogener Daten

Das für Schule zuständige Ministerium und das Landesinstitut für Lehrerbildung dürfen personenbezogene Daten von Studierenden und von Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten nur insoweit verarbeiten, als dies

1. für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung, ihre Durchführung und ihren Abschluss,
2. für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und seine Durchführung sowie
3. für die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung, ihre Durchführung und ihren Abschluss

erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Prüfungen gemäß den §§ 14 und 15 sowie die Anerkennungen und Feststellungen gemäß den §§ 18 und 19. Für die Untersuchungen gemäß § 1 Abs. 4 dürfen personenbezogene Daten ohne Einwilligung der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten erhoben werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Durchführung der Untersuchungen durch das für Schule zuständige Ministerium festgestellt wurde. Wissenschaftliche Untersuchungen im Bereich des Landesinstituts für Lehrerbildung, die nicht Grundlage für die Evaluation gemäß § 1 Abs. 4 sind, bedürfen der Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums und der Einwilligung der betroffenen Person. Im Übrigen gilt das Brandenburgische Datenschutzgesetz.“

Artikel 2

Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

Das Brandenburgische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2, 22, 81), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der zuständige Fachminister“ durch die Wörter „Das fachlich zuständige Mitglied der Landesregierung“ und die Wörter

„Minister der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Ministers der Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Mitglieds der Landesregierung“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Nähere regelt das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung, für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts das fachlich zuständige Mitglied der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „der Minister der Finanzen“ durch die Wörter „das für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Minister der Finanzen“ durch die Wörter „das für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen gemäß Nummer 1 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B entscheidet für die Beamten des Landes das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung, für die in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Beamten das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung.“

- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die zur Ausführung dieses Gesetzes und der besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für Finanzen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium.“

4. Die Anlage 1 - Brandenburgische Besoldungsordnungen - wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorbemerkung Nummer 2.3 wird wie folgt gefasst:

„2.3 Beamte, die bis zu ihrer Wahl zum Präsidenten oder Rektor einer Hochschule als Professor der Besoldungsgruppe C 4 ein höheres Grundgehalt zuzüglich der Zuschüsse im Sinne der Nummern 1 und 2 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C bezogen haben,

erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie zum Ausgleich des Grundgehalts oder eines ruhegehaltfähigen Zuschusses dient.“

- b) Nach der Vorbemerkung Nummer 4 werden folgende Vorbemerkungen Nummer 5 und 6 angefügt:

„5. Lehrkräfte dürfen an Grundschulen, weiterführenden allgemeinbildenden Schulen oder Oberstufenzentren in die jeweiligen Ämter des Förderschulbereichs eingestuft werden, wenn sie hierfür die entsprechende Lehrbefähigung besitzen und in den genannten Schulformen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichten.

6. An Schulen, an denen Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden (Schulen in Mischform), kann die Schulleitung aus Lehrkräften mit einer Laufbahnbefähigung an allgemeinbildenden Schulen und aus Lehrkräften mit einer Laufbahnbefähigung an Förderschulen gebildet werden. Ein Laufbahnwechsel ist damit nicht verbunden. Dabei werden für die Einstufung der Funktionsämter ein lernbehinderter Schüler wie zwei Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf und ein Schüler mit sonstigem sonderpädagogischen Förderbedarf wie zwei lernbehinderte Schüler oder wie vier Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf berücksichtigt.“

- c) Nach der Überschrift „Besoldungsordnung A“ wird die Angabe „Besoldungsgruppe A 1“ gestrichen und der Klammerzusatz nach der Angabe „Besoldungsgruppe A 9“ wie folgt gefasst:

„Die Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 sind nicht besetzt.“

- d) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende Amtsbezeichnung mit folgendem Funktionszusatz wird alphabetisch eingefügt:

„Rektor

- bei einer Behörde oder Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums - ⁸⁾“.

- bb) In der Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 13 wird der den Satz abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„und für Lehrer im Unterricht an Förderschulen nach Fußnote 5 zu Besoldungsgruppe A 12.“

- cc) Nach Fußnote 7 wird folgende Fußnote 8 angefügt:

„⁸⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15.“

- e) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“ wird der Funktionszusatz „- bei einer Behörde oder Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums -“ angefügt.
 - bb) Bei der Amtsbezeichnung „Rektor“ wird der Funktionszusatz „- als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars -“ durch den Funktionszusatz „- bei einer Behörde oder Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums -“³ ersetzt.
 - cc) Bei der Amtsbezeichnung „Schulrat“ wird der Funktionszusatz „- bei einer Landesbehörde -“³ durch den Funktionszusatz „- bei einer Behörde oder Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums -“¹⁾⁴ ersetzt.
 - dd) Die Fußnoten 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:
 - „¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.
 - ²⁾ Beförderungsamt für Lehrer nach Fußnote 7 zu Besoldungsgruppe A 13.
 - ³⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 15.
 - ⁴⁾ Als Eingangsamt.“
- f) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Amtsbezeichnung „Oberschulrat“ wird der Funktionszusatz „- bei einer Landesbehörde -“² durch den Funktionszusatz „- bei einer Behörde oder Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums -“² ersetzt.
 - bb) Folgende Amtsbezeichnung mit folgendem Funktionszusatz wird alphabetisch eingefügt:

„Rektor
- bei einer Behörde oder Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums -“⁴.
 - cc) Die Amtsbezeichnung „Seminardirektor“ mit dem Funktionszusatz „als Leiter eines Studienseminars“ wird gestrichen.
 - dd) Bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ wird der Funktionszusatz „- als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe II -“ gestrichen.
 - ee) Bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ wird der Funktionszusatz „- bei einer Behörde oder Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums -“ alphabetisch eingefügt.
- ff) Es wird folgende Fußnote 4 angefügt:
- „⁴⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14.“
- g) Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Amtsbezeichnung „Oberschulrat“ werden beim letzten Funktionszusatz die Wörter „- bei einer Landesbehörde -“ durch die Wörter „- bei einer Behörde oder Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums -“ ersetzt.
 - bb) Bei der Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor“ wird der Funktionszusatz „- als der ständige Vertreter des Direktors des Landesprüfungsamtes für Lehrämter -“¹ durch den Funktionszusatz „- als der ständige Vertreter des Direktors des Landesinstituts für Lehrerbildung -“¹ ersetzt.
 - cc) Bei der Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor“ wird der Funktionszusatz „- als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe II“ durch den Funktionszusatz „- bei einer Behörde oder Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums -“ ersetzt.
- h) Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesprüfungsamtes für Lehrämter“ wird durch die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesinstituts für Lehrerbildung“ ersetzt.
 - bb) Der Fußnotenhinweis „¹⁾“ und die Fußnote 1 werden gestrichen.
 - cc) Der bisherige Fußnotenhinweis „²⁾“ und die Fußnote 2 werden Fußnotenhinweis „¹⁾“ und Fußnote 1.
- i) In der Besoldungsgruppe B 8 werden der Fußnotenhinweis „¹⁾“ und die Fußnote 1 gestrichen.
- j) In der Besoldungsgruppe B 9 werden bei der Amtsbezeichnung „Staatssekretär“ der Fußnotenhinweis „¹⁾“ und die entsprechende Fußnote gestrichen.
- k) In der Besoldungsgruppe B 10 werden bei der Amtsbezeichnung „Chef der Staatskanzlei und Staatssekretär“ der Fußnotenhinweis „¹⁾“ und die entsprechende Fußnote gestrichen.
5. Im Anhang (Künftig wegfallende Ämter) zu den Brandenburgischen Besoldungsordnungen werden die Ämter der Besoldungsgruppen A 14 bis A 16 gestrichen.
6. In der Anlage 2 - Beträge der Zulagen (Monatsbeträge) - werden die Wörter „nach Fußnote 3 zu Besoldungsgruppe A 14“ und die Angabe „158,69 Euro“ gestrichen.

Artikel 3
Gesetz zur Errichtung eines Landesinstituts
für Lehrerbildung

§ 1
Errichtung und Auflösung

(1) Das Landesinstitut für Lehrerbildung ist mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als nachgeordnete Einrichtung des für Schule zuständigen Ministeriums errichtet.

(2) Gleichzeitig sind das Landesprüfungsamt für Lehrkräfte sowie die staatlichen Studienseminare Bernau, Cottbus, Neuruppin und Potsdam aufgelöst.

§ 2
Personal

Die bisher in den in § 1 Abs. 2 genannten nachgeordneten Einrichtungen tätigen Dienstkräfte gehören mit dem Errichtungszeitpunkt dem Landesinstitut für Lehrerbildung an. Einer Versetzung bedarf es nicht.

§ 3
Überleitung

Im Zusammenhang mit der Errichtung des Landesinstituts für Lehrerbildung sind die Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber in die folgenden maßgebenden Ämter des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes - Brandenburgische Besoldungsordnungen - übergeleitet:

1. in der Besoldungsgruppe A 14 der Rektor - als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars - in das Amt des Rektors - bei einer Behörde oder Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums -,
2. in der Besoldungsgruppe A 15 der Seminardirektor - als Leiter eines Studienseminars - in das Amt des Rektors - bei einer Behörde oder Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums -,
3. in der Besoldungsgruppe A 15 der Studiendirektor - als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe II - in das Amt des Studiendirektors - bei einer Behörde oder Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums -,
4. in der Besoldungsgruppe A 16 der Oberstudiendirektor - als der Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe II - in das Amt des Oberstudiendirektors - bei einer Behörde oder Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums -,
5. in der Besoldungsgruppe A 16 der Oberstudiendirektor - als der ständige Vertreter des Direktors des Landesprü-

fungsamtes für Lehrämter - in das Amt des Oberstudiendirektors - als der ständige Vertreter des Direktors des Landesinstituts für Lehrerbildung - und

6. in der Besoldungsgruppe B 2 der Direktor des Landesprüfungsamtes für Lehrämter in das Amt des Direktors des Landesinstituts für Lehrerbildung.

Artikel 4
Änderung der Bachelor-Master-Abschlussverordnung

Die Bachelor-Master-Abschlussverordnung vom 21. September 2005 (GVBl. II S. 502) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 erfüllt die Zugangsvoraussetzungen auch, wer

1. einen Abschluss mit einer fachwissenschaftlichen oder künstlerischen Ausrichtung einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in zwei wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern und
2. erziehungswissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Studien

nachweist. Der Umfang der Studien gemäß Nummer 2 muss im Wesentlichen denen der lehramtsbezogenen Bachelor-Studiengänge gemäß den §§ 6 bis 9 entsprechen.“

2. In § 5 Abs. 3 Satz 3 und § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird das Wort „Landesprüfungsamt“ durch die Wörter „Landesinstitut für Lehrerbildung“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung der Lehramtsprüfungsordnung

Die Lehramtsprüfungsordnung vom 31. Juli 2001 (GVBl. II S. 494), geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2004 (GVBl. II S. 3), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis in der Angabe zu § 6, in § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3, in der Überschrift des § 6, in § 6 Abs. 1 Satz 1 und 4, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4, § 7 Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 1, § 9 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 7 Satz 1, § 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 und 5 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 Nr. 2, Abs. 6, Abs. 7 Satz 1, Abs. 8 Satz 2 und Abs. 9, § 14 Abs. 2 Satz 3, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 3, Abs. 8, Abs. 10 Satz 1 und Abs. 11 Satz 2, § 16 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, § 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, § 19 Abs. 2, 3 und 5, § 21 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, § 22 Abs. 1 und 3, § 43 Abs. 6, § 49 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 50 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2 werden jeweils das Wort „Landesprüfungsamt“ durch die Wörter „Landesinstitut für Lehrerbildung“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 Satz 3 und 5, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und 4, § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6, § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 und § 19 Abs. 4 werden jeweils das Wort „Landesprüfungsamtes“ durch die Wörter „Landesinstituts für Lehrerbildung“ ersetzt.
3. In § 13 Abs. 11 wird das Wort „Prüfungsamt“ durch die Wörter „Landesinstitut für Lehrerbildung“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der EG-Lehramtsanerkennungsverordnung

Die EG-Lehramtsanerkennungsverordnung vom 1. Februar 1998 (GVBl. II S. 128), geändert durch Verordnung vom 25. November 2004 (GVBl. II S. 894), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Landesprüfungsamt für Lehrkräfte (Landesprüfungsamt)“ durch die Wörter „Landesinstitut für Lehrerbildung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 und 3 werden jeweils das Wort „Landesprüfungsamtes“ durch die Wörter „Landesinstituts für Lehrerbildung“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bewerbungen um Teilnahme an einem Anpassungslehrgang müssen spätestens zu dem vom Landesinstitut für Lehrerbildung festgesetzten und bekannt gemachten Termin dort eingegangen sein.“
3. In § 19 Abs. 1 und 2 Satz 1 werden jeweils das Wort „Landesprüfungsamtes“ durch die Wörter „Landesinstituts für Lehrerbildung“ ersetzt.
4. In § 1 Abs. 3 Satz 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 2 Satz 1 und 3, § 9 Abs. 2 Satz 3, § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 11 Satz 2, § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, § 15 Abs. 1 und 3, § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 19 Abs. 2 Satz 2, § 20 Abs. 2 Satz 2 und § 21 Satz 3 werden jeweils das Wort „Landesprüfungsamt“ durch die Wörter „Landesinstitut für Lehrerbildung“ ersetzt.
5. In den Anlagen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Landesprüfungsamt für Lehrkräfte“ und das Wort „Landesprüfungsamt“ durch die Wörter „Landesinstitut für Lehrerbildung“ ersetzt.

Artikel 7

Neufassung des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes und des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

(1) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung kann das Brandenburgische Lehrerbildungsgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz-

und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

(2) Das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung über die Umwandlung des Staatlichen Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I Cottbus in das Staatliche Studienseminar für das Lehramt für die Sekundarstufe II Cottbus vom 30. September 1993 (GVBl. II 1994 S. 2),
2. die Verordnung über die Errichtung eines Staatlichen Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe II in Neuruppin vom 30. September 1993 (GVBl. II 1994 S. 2).

Potsdam, den 11. Mai 2007

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Zweites Gesetz zur Änderung des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg

Vom 11. Mai 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Fischereigesetz für das Land Brandenburg vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 76), wird wie folgt geändert:

Dem § 17 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Personen, die das 8. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag einen Jugendfischereischein mit einer Geltungsdauer bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten. Die Regelungen des Absatzes 4 bleiben unberührt. Der

Jugendfischereischein berechtigt vorbehaltlich der Bestimmungen des § 18 zum Gebrauch der Friedfischhandangel. Der Jugendfischereischein wird nach einem von der obersten Fischereibehörde vorgegebenen Muster erteilt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 11. Mai 2007

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes

Vom 11. Mai 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes

Das Brandenburgische Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46, 47), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „§ 78“ durch die Angabe „den §§ 78 bis 81“ ersetzt.

2. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehören auch die Beteiligung an den Aufgaben der Studienreform und Studienberatung, die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule, die Abnahme von Hochschulprüfungen, die Beteiligung an Staatsprüfungen, die Förderung des Wissens- und Technologietransfers und die Mitgliedschaft in der Sachverständigenkommission nach § 39 Abs. 6.“

3. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 Buchstabe b werden das Wort „fünfjährigen“ durch das Wort „dreijährigen“, das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ und der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 4 Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) umfassende Kompetenzen im Wissensmanagement insbesondere in Bereichen mit hohem Drittmittelaufkommen oder erheblicher Personalverantwortung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen und nach dem Wort „erbracht“ die Wörter „oder durch eine Habilitation nachgewiesen“ eingefügt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

4. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „öffentlich“ die Wörter „und im Regelfall international“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten und in Übereinstimmung mit einer von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung genehmigten Personalplanung stehen, die Bestandteil des Entwicklungsplans (§ 67 Abs. 1 Nr. 3) ist.“

cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Die Ausschreibung ist dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung drei Wochen vor der Veröffentlichung anzuzeigen. Ausschreibungen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Ausschreibungen durch Forschungsförderungsorganisationen im Rahmen von Förderprogrammen für Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfüllen.“

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen werden Berufungskommissionen gebildet. Die Mitglieder

der Berufungskommission werden vom Fachbereichsrat gewählt mit Ausnahme von einem stimmberechtigtem Mitglied, das die Präsidentin oder der Präsident bestimmt. Die Wahl der Mitglieder der Berufungskommission durch den Fachbereichsrat erfolgt nach Gruppen getrennt, mit Ausnahme derjenigen Mitglieder, die sich keiner Gruppe zuordnen lassen. Ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kann einem anderen Fachbereich angehören. Die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gruppe der Studierenden stellen jeweils mindestens ein Mitglied. Den vom Fachbereichsrat gewählten Vorsitz führt eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Hochschule. Für das Stimmgewicht der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gilt § 59 Abs. 1 Satz 4 und 5 entsprechend. Den Berufungskommissionen sollen hochschulexterne sachverständige Personen angehören. Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein, darunter mindestens eine Hochschullehrerin. Bei der Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren mit der Qualifikation gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a oder b soll die Mehrheit der Professorinnen und Professoren in der Berufungskommission die entsprechende Qualifikation besitzen.“

- c) In Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Landesregierung“ das Wort „kann“ durch ein Komma ersetzt und die Wörter „in den Fällen des Absatzes 5 die Präsidentin oder der Präsident, können“ eingefügt.

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung beruft auf Vorschlag des Senats die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, soweit das Recht zur Berufung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht der Hochschule übertragen ist. Eine Bindung an die im Berufungsvorschlag genannte Rangfolge besteht nicht. Wird keine vorgeschlagene Bewerberin oder kein vorgeschlagener Bewerber berufen, ist ein neuer Vorschlag einzureichen. Die Berufung von Nichtbewerberinnen und Nichtbewerbern ist zulässig.“

- e) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 9 eingefügt:

„(5) Das Recht zur Berufung der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer nach Absatz 4 kann den Hochschulen übertragen werden. Die Übertragung erfolgt für jede Hochschule jeweils durch Rechtsverordnung des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds der Landesregierung. Soweit das Berufsrecht der Hochschule übertragen ist, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Übertragung des Berufsrechts setzt voraus, dass die Hochschule eine Berufsordnung erlassen hat, die von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung genehmigt worden ist. In den Berufsordnungen, die als Satzung zu erlassen sind, treffen die Hochschulen nähere Regelungen über das Berufungsverfahren, ins-

besondere Regelungen über den Inhalt der Stellenausschreibungen, über die Wahl und Zusammensetzung der Berufungskommission, über das Auswahlverfahren und dessen Dokumentation, über die Gutachten nach Absatz 3 Satz 2, über den Beschluss zur Berufsliste, über die Information und Betreuung von Bewerberinnen und Bewerbern sowie über Fristen für die Durchführung des Berufungsverfahrens und die Rufannahme, nach deren Überschreitung das Berufungsverfahren als unerledigt abgeschlossen gilt. Erlässt eine Hochschule keine Berufsordnung, obwohl sie ansonsten die Gewähr für die Gesetzmäßigkeit der Berufungsverfahren und die Effektivität der Berufungspraxis bietet, so kann das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung eine vorläufige Berufsordnung erlassen, die mit der Veröffentlichung der Berufsordnung der Hochschule außer Kraft tritt.

(6) Eine Sachverständigenkommission überprüft in Abständen von in der Regel zwei Jahren stichprobenartig die Gesetzmäßigkeit des Berufungsverfahrens und die Effektivität der Berufungspraxis an den Hochschulen, denen das Berufsrecht übertragen wurde. Bestehen begründete Zweifel an der Gesetzmäßigkeit der Berufungsverfahren oder der Effektivität der Berufungspraxis an einer Hochschule, kann der Hochschule das Berufsrecht durch Rechtsverordnung des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds der Landesregierung entzogen werden. In der Sachverständigenkommission sind vertreten:

1. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer Universität,
2. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer Fachhochschule,
3. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Hochschuldidaktik,
4. eine hochschulexterne sachverständige Person und
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds der Landesregierung.

In der Sachverständigenkommission soll kein Mitglied einer staatlichen Hochschule des Landes Brandenburg mitwirken. Ein Mitglied der Sachverständigenkommission soll Mitglied der wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrats sein. Mindestens ein Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt haben. Mindestens zwei Mitglieder sollen Frauen sein. Die Mitglieder nach Satz 3 Nr. 1 bis 4 werden von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung befristet bestellt. Das Nähere regelt das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung durch eine Verwaltungsvorschrift. Die Mitgliedschaft in der Sachverständigenkommission gehört für Landesbe-

dienstete zu den dienstlichen Aufgaben. Für auswärtige Mitglieder der Sachverständigenkommission gilt § 63 Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

(7) Soweit im Fachbereich der zu besetzenden Stelle weniger Hochschullehrerinnen als Hochschullehrer beschäftigt sind, sind Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu berufen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

(8) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 bis 4 können in Ausnahmefällen aufgrund ihrer exzellenten Lehr- und Forschungsleistungen herausragend ausgewiesene Persönlichkeiten ohne Ausschreibung der Stelle berufen werden. Soweit das Berufungsrecht einer Hochschule übertragen ist, erfolgt die Berufung im Einvernehmen mit dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung. In dem Berufungsvorschlag hat die Berufungskommission zu begründen, inwiefern die Persönlichkeit die mit der zu besetzenden Professur verbundenen hohen Qualitätsstandards erfüllt und aufgrund ihrer Erfahrungen und bisherigen Leistungen offenkundig geeignet ist, das Profil des Fachbereichs und der Hochschule zu stärken. Dem Berufungsvorschlag sind mindestens vier Gutachten von auf dem Berufungsgebiet anerkannten auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern oder Künstlerinnen und Künstlern beizufügen, von denen mindestens zwei im Ausland tätig sein sollen.

(9) Zur Förderung der Zusammenarbeit in Forschung und Lehre zwischen einer Hochschule und einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung können diese die Durchführung von gemeinsamen Berufungsverfahren vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds der Landesregierung. Die Besetzung der Berufungskommission erfolgt grundsätzlich nach Absatz 2 Satz 2. Abweichend hiervon ist die Forschungseinrichtung berechtigt, die Hälfte der den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehörenden Mitglieder zu bestimmen.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 10.

5. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 Nr. 1 werden nach dem Komma die Wörter „insbesondere des Entwicklungsplans (§ 67 Abs. 1 Nr. 3),“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des Satzes 3 und für Personen, die vorher nicht im öffentlichen Dienst tätig waren, kann eine

solche Übernahme in den Landesdienst vereinbart werden.“

6. § 78 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach dem Wort „wahrzunehmen“ die Wörter „oder ohne nach Absatz 1 Satz 2 staatlich anerkannt zu sein“ eingefügt.

7. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„Die Anerkennung soll von der Akkreditierung der Einrichtung durch eine von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung bestimmten Stelle abhängig gemacht werden.“

b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.

8. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch in den Fällen des § 79 Abs. 2 Satz 2 und § 81 Abs. 2 Satz 1, soweit das Studium während der Dauer der staatlichen Anerkennung aufgenommen wurde.“

b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 8 angefügt:

„(5) Die staatlich anerkannten Hochschulen können mit Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds der Landesregierung den an ihnen hauptberuflich Lehrenden, welche die Einstellungsvoraussetzungen nach § 38 erfüllen, die akademische Bezeichnung ‚Professorin‘ oder ‚Professor‘ verleihen. Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung kann die Zustimmung auch allgemein erteilen. § 41 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Die unter den Voraussetzungen des § 52 Abs.1 von staatlich anerkannten Hochschulen bestellten Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind für die Dauer der Tätigkeit an der Hochschule zur Führung der Bezeichnung ‚Honorarprofessorin‘ oder ‚Honorarprofessor‘ mit einem die Hochschule bezeichnenden Zusatz berechtigt. § 52 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend.

(7) Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung kann staatlich anerkannten Hochschulen die Beschäftigung von Lehrenden untersagen, wenn gegen diese so schwerwiegende Gründe vorliegen, dass sie bei vertraglich beschäftigten Lehrenden an staatlichen Hochschulen die Entlassung rechtfertigen würden, zum Beispiel wenn sie bei ihrer Lehrtätigkeit erheblich von den Erfordernissen des Fachs und den Studien- und Prüfungsordnungen abweichen.

(8) Die staatlich anerkannten Hochschulen unterstehen der Rechtsaufsicht des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds der Landesregierung. § 2 Abs. 5 gilt entsprechend. Besichtigungen und Besuche der Lehrveranstaltungen und Hochschulprüfungen durch Beauftragte des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds der Landesregierung erfolgen im Benehmen mit der Hochschule.“

Artikel 2

Neufassung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes

Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 11. Mai 2007

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Fünftes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes

Vom 11. Mai 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Brandenburgische Polizeigesetz vom 19. März 1996 (GVBl. I S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 188), wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 29 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 7“ ersetzt.

2. § 33a wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 29 Abs. 6 und 7“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 7 und 8“ ersetzt.

3. § 33b wird wie folgt geändert:

In Absatz 7 wird die Angabe „§ 29 Abs. 6 und 7“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 7 und 8“ ersetzt.

4. § 34 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 29 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 7“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 11. Mai 2007

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft vom 16. Februar 2007 zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft über die Art und Höhe der Kirchensteuer (Kirchensteuerbeschluss) der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlausitz in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung

Vom 19. März 2007

Aufgrund des § 6 des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 251), geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2001 (GVBl. I S. 242), wird nachstehend der von mir anerkannte Kirchensteuerbeschluss bekannt gemacht.

Potsdam, den 19. März 2007

Minister der Finanzen
des Landes Brandenburg

Rainer Speer

**Verordnung mit Gesetzeskraft
zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft
über die Art und Höhe der Kirchensteuer
(Kirchensteuerbeschluss)
in der Fassung vom 1. Januar 2005**

Vom 16. Februar 2007

Aufgrund von Artikel 83 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 70 Abs. 1 Nr. 8 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (vom 21./24. November 2003 [KABl.-EKiBB S. 159; ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7]), § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 13. April 1991 (KABl.-EKiBB S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 30. November 2001 (KABl.-EKiBB 2002 S. 79), § 3 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz in der Fassung vom 15. November 1997 (ABl.-EKsOL 5/1997 S. 14) hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

Die Verordnung mit Gesetzeskraft über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluss) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (KABl. S. 18 und 81) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Aufteilung und Abführung durch die Finanzverwaltung erfolgt im Verhältnis von 70 vom Hundert für die Evangelische Kirche und 30 vom Hundert für die Römisch-Katholische Kirche, in Berlin im Verhältnis 69,97 vom Hundert für die Evangelische Kirche, 29,97 vom Hundert für die Römisch-Katholische Kirche und 0,06 vom Hundert für die Katholische Kirchengemeinde der Alt-Katholiken.“

2. Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Kann der Arbeitgeber die Kirchensteuer auf die pauschale Lohnsteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnen, ist sie im Verhältnis der Zugehörigkeit der kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer zur Evangelischen Kirche und zur Römisch-Katholischen Kirche, in Berlin zur Evangelischen Kirche, zur Römisch-Katholischen Kirche und zur Katholischen Kirchengemeinde der Alt-Katholiken aufzuteilen und abzuführen.“

3. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die pauschale Einkommensteuer nach § 37 b EStG gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.“

§ 2

Das Konsistorium wird ermächtigt, den durch § 1 geänderten Kirchensteuerbeschluss in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung mit Gesetzeskraft an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

§ 3

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 2007

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang Huber

Staatlich anerkannt
bis auf Widerruf

Potsdam, den 19. März 2007

Minister der Finanzen
des Landes Brandenburg

Rainer Speer

**Bekanntmachung
des Gesetzes zur Änderung
des Kirchengesetzes über die Art und Höhe
der Kirchensteuer (Kirchensteuerbeschluss)
(vom Juli 2002/ABl. 2002 Nr. 12)
vom 19. Februar 2007**

Vom 27. März 2007

Aufgrund des § 6 des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 251), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes vom 6. Dezember 2001 (GVBl. I S. 242), wird nachstehend der von mir anerkannte Kirchensteuerbeschluss bekannt gemacht.

Potsdam, den 27. März 2007

Minister der Finanzen
des Landes Brandenburg

Rainer Speer

**Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Art und Höhe der Kirchensteuer
(Kirchensteuerbeschluss)**
(vom Juli 2002/ABl. 2002 Nr. 12)

Der Erzbischof von Berlin hat nach Beschlussfassung des Diözesanvermögensverwaltungsrates folgende Änderung des Kirchengesetzes über die Art und Höhe der Kirchensteuer (Kirchensteuerbeschluss) vom Juli 2002 erlassen:

Artikel 1
Änderung von § 5

(1) Wird Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsätzen nach den §§ 37 b, 40, 40 a, 40 b EStG erhoben, so beträgt die Kirchensteuer 5 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach, dass einzelne Empfänger keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Zuwendende in Fällen der Pauschalierung nach § 37 b EStG nach, dass einzelne Empfänger der Sachzuwendung keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Empfänger beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.

(3) Kann die Kirchensteuer auf die pauschale Lohnsteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zugeordnet werden, so ist sie im Verhältnis von 70 vom Hundert für die Evangelische Kirche und 30 vom Hundert für die Katholische Kirche im Land Brandenburg, 90 vom Hundert zu 10 vom Hundert im Land Mecklenburg-Vorpommern und in

Sachsen-Anhalt 73 vom Hundert zu 27 vom Hundert aufzuteilen und abzuführen. Im Land Berlin ist im Verhältnis 69,97 vom Hundert für die Evangelische Kirche, 29,97 vom Hundert für die Römisch-Katholische Kirche und 0,06 vom Hundert für die Katholische Kirchengemeinde der Alt-Katholiken aufzuteilen und abzuführen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Berlin, 19. Februar 2007

J.-Nr.: B/A-85/07
III-bj/ti

Georg Kardinal Sterzinsky
Erzbischof von Berlin

Manfred Ackermann
Cancellarius Curiae

Staatlich anerkannt
bis auf Widerruf

Potsdam, den 27. März 2007

Minister der Finanzen
des Landes Brandenburg

Rainer Speer

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

100

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 7 vom 14. Mai 2007

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0